

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken
für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau
(Schulbezirkssatzung)**

Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.01.2020 (GVBl. S. 2,3) in seiner aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schkopau:

Präambel

Die Gemeinde Schkopau als Schulträger von 4 Grundschulen macht von dem planerischen Instrument Gebrauch, gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA Schulbezirke festzulegen.

Diese Schulbezirke orientieren sich am Wohnortprinzip. Hierdurch ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine örtlich zuständige Schule in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau bestimmt.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die im Gebiet der Gemeinde Schkopau wohnen und eine Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau besuchen bzw. besuchen werden.
2. Abweichend zu Abs. 1 gilt diese Satzung auch für Grundschülerinnen und Grundschüler aus den Ortsteilen Dölkau, Friedensdorf, Göhren, Zöschen und Zweimen der Stadt Leuna sowie den Kindern der Gemeinde Kabelsketal aus dem Wohngebiet „Am Beuditzer Weg“.
3. Die Grundschülerinnen und Grundschüler besuchen zur Erfüllung ihrer Schulpflicht nach § 37 Abs. 1 die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen.
4. Grundschülerinnen und Grundschüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag der Sorgeberechtigten nach § 41 Abs. 3 SchulG LSA ihre Schule bis zum Abschluss des Bildungsganges Grundschule weiterhin besuchen oder auf Wunsch in eine andere, dann zuständige Grundschule wechseln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachfolgend benannten Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau: Grundschule Döllnitz, Grundschule Paul Maar im Ortsteil Raßnitz, Grundschule Astrid Lindgren im Ortsteil Schkopau und Grundschule Wallendorf.

§ 3 Schulbezirke

Für die in § 2 dieser Satzung benannten Grundschulen werden die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

Grundschule	Standort	Schulbezirk
Döllnitz	OT Döllnitz	Gemeinde Schkopau, Ortsteile Döllnitz, Burgliebenau und Lochau
	Friedensstr. 8	
	06258 Schkopau	
Paul Maar	OT Raßnitz	Gemeinde Schkopau, Ortsteile Raßnitz, Ermlitz und Röglitz sowie Gemeinde Kabelsketal, Wohngebiet "Am Beuditzer Weg"
	Thomas-Müntzer-Str. 55 c	
	06258 Schkopau	
Astrid Lindgren	OT Schkopau	Gemeinde Schkopau, Ortsteile Schkopau, Hohenweiden, Knapendorf und Korbetha
	Zum Königsborn 4	
	06258 Schkopau	
Wallendorf	OT Wallendorf	Gemeinde Schkopau, Ortsteile Wallendorf und Luppenau sowie Stadt Leuna, Ortsteile Dölkau, Friedensdorf, Göhren, Zöschen und Zweimen
	Schulweg 9	
	06258 Schkopau	

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister